

# **vfdb - Richtlinie 12/09-01**

## **zur Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten**

Überarbeitet Fassung 006: Stand 01. Februar 2001

### **Vorwort**

In den Unternehmen und Einrichtungen sind die Vorteile, die die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten bietet, klar erkannt worden. Es werden Personen benötigt, die die Belange des Brandschutzes gegenüber Behörden, Versicherern und Planern vertreten.

Die „Richtlinie zur Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ soll helfen, eine bundeseinheitliche Ausbildung für diesen Personenkreis umzusetzen. Dabei ist diese Richtlinie als Minimalaufwand für eine Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten zu verstehen. Aufgrund der nur eingeschränkt vorhandenen Vorgaben zur Qualifikation der Brandschutzbeauftragten bleibt es jedem Unternehmen überlassen, ob es Ausbildungswege belegt, die nur dem Minimalbedarf entsprechen, oder welche mit Lehrinhalten, die zusätzlich die speziellen Anforderungen der Industrie erfüllen.

Die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten muss sich in die Sicherheitsorganisation des Betriebes einfügen. Bei der Bestellung und der Wahrnehmung der Aufgaben sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

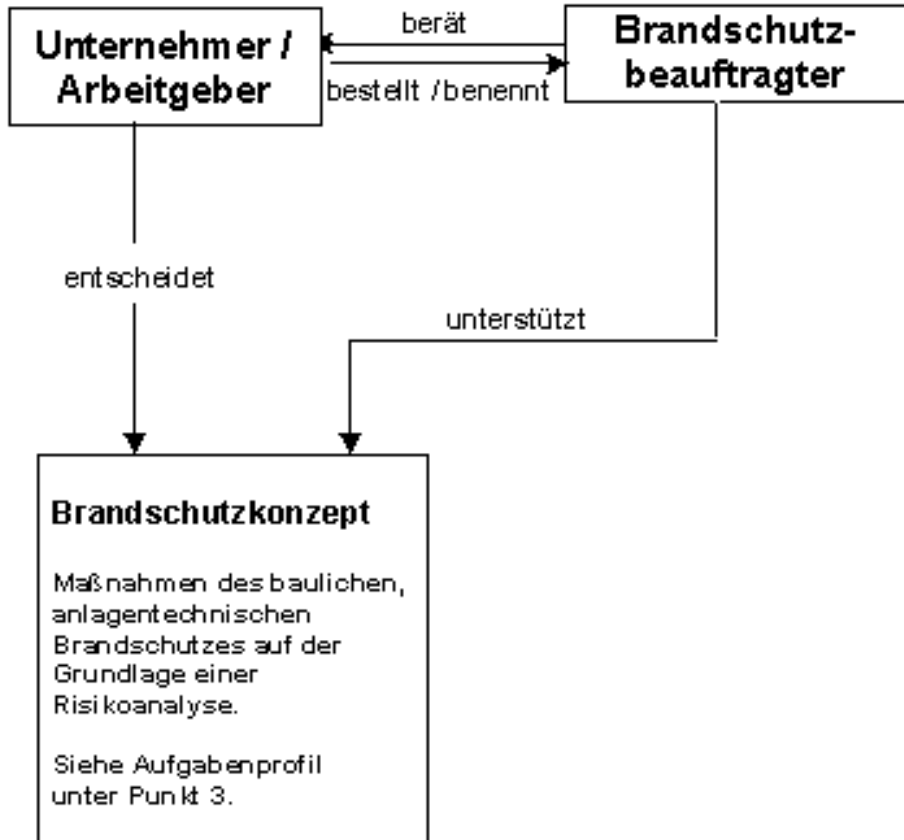
Bei der Erarbeitung dieser Richtlinie waren außer den vfdb-Referaten 12 und 9 der Werkfeuerwehrverband Deutschland, die Sachversicherer und der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland beteiligt.

In der Richtlinie wird als Kurzform jeweils die maskuline Form eines Namens gewählt. Diese Richtlinie wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Vorstand der vfdb verabschiedet. Der Verwender der Richtlinie muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

## 1. Brandschutzorganisation

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind Gemeinschaftsaufgaben aller im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Der Unternehmer bzw. der Leiter einer Einrichtung trägt jedoch die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe in seinem Betrieb. Die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben können es erforderlich machen, zur Unterstützung des Unternehmers innerhalb der Sicherheitsorganisation des Betriebes einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen, dem diese Aufgaben übertragen werden.

**Bild 1:** Muster für die Struktur im betrieblichen Brandschutz



## 2. Bestellung von Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragte können grundsätzlich in jedem Betrieb oder jeder Einrichtung bestellt werden. Sie sind insbesondere notwendig in Betrieben, in denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht.

Bei der Beurteilung des Brandrisikos eines Betriebes sind dessen Beschaffenheit, bauliche Gegebenheiten (z.B. bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung), die Personengefährdung, die angewendeten Arbeitsverfahren, die Menge und Art der eingesetzten Arbeitsstoffe usw. zu berücksichtigen. (Siehe auch BGR 133 (alt: ZH 1/201), Tabelle 3 "Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung").

Die Bestellung des Brandschutzbeauftragten erfolgt in schriftlicher Form. Die Aufgaben und die Funktionsbeschreibung sind Bestandteil der Bestellung.

In Betrieben mit einer anerkannten Werkfeuerwehr sollte die Funktion des Brandschutzbeauftragten durch die Werkfeuerwehr wahrgenommen werden.

Bei den im Betrieb anwesenden Personen ist ihre Anzahl und räumliche Verteilung im Betrieb zu berücksichtigen und ob es sich dabei um ortskundige und/oder um hilfsbedürftige Personen handelt.

Die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Tabellen sind nicht anzuwenden in Betrieben oder Bereichen, in denen durch Rechtsvorschriften die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten oder einer anerkannten Werkfeuerwehr geregelt ist.

### 2.1 Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und des Transportes

In Betrieben der Industrie, des Handwerks sowie der Lagerung und des Transportes sollte in Abhängigkeit vom Brandrisiko und der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten Tabelle 1 zugrunde gelegt werden.

**Tabelle 1:** Brandschutzbeauftragte in Industrie, Handwerk sowie Lagerung und Transport

Art des Betriebes	Brandrisiko			Bestellung von Brandschutzbeauftragten
	gering	mittel	groß	
Betriebe der Industrie, des Handwerks, der Lagerung und des Transportes und ähnlicher Einrichtungen	250	175	100	ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen

**2.2 Betriebe der Verwaltung, der Dienstleistung, des Handels und des Verkaufs**

Bei Betrieben der Verwaltung, der Dienstleistung sowie des Handels und Verkaufs sollte unabhängig vom Brandrisiko bei einer entsprechenden Anzahl und Art der durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen für die Benennung eines Brandschutzbeauftragten Tabelle 2 zugrunde gelegt werden.

**Tabelle 2:** Brandschutzbeauftragte in Verwaltung, Dienstleistung, Handel und Verkauf

Art des Betriebes		Bestellung von Brandschutzbeauftragten
Einrichtungen, in denen sich überwiegend ortskundige Personen aufhalten wie Bürobetriebe, Verwaltungen u.ä.	400	Ab durchschnittlich im Betrieb anwesenden Personen
Einrichtungen, in denen sich überwiegend ortsunkundige Personen aufhalten wie Hotels, Gaststätten, Versammlungsstätten, Geschäfts- und Warenhäuser, schulische Einrichtungen jeglicher Art u.ä.	250	
Einrichtungen, in denen sich hilfsbedürftige und/oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten wie Krankenhäuser, Kinder-, Jugend- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten u.ä.	100	

Für Betriebe wie z.B. Einkaufszentren, Betriebshöfe usw., die nicht in der Tabelle 1 und 2 erfasst sind, sowie für Gebäude, die eine Vielzahl verschiedener Betriebe beherbergen, ist bedingt durch die Gesamtsituation (gemeinsame Rettungswege, Mischnutzung) die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sinnvoll. In diesen Fällen sind die Tabellen 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

**3. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten**

Der Brandschutzbeauftragte hat den Brandschutz-Verantwortlichen eines Betriebes (Arbeitgeber/ Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter) in allen Fragen des Brandschutzes zu unterstützen. Diese Unterstützungstätigkeit sieht beispielhaft wie folgt aus:

- Aufstellen von Brandschutzordnungen und Einhaltung rechtlicher Vorgaben (z.B. Alarm- und Feuerwehrläne, Flucht- und Rettungspläne, Regelungen bei Heißarbeiten usw.)
- Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutz Helfern, unterwiesenen Personen usw.
- Betreuung von Brandschutzeinrichtungen
- Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren
- Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, der Feuerwehr und den Feuerversicherern

## 4. Qualifikation

Zum Brandschutzbeauftragten können grundsätzlich bestellt werden:

- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst,
- Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst für hauptamtliche Kräfte, wenn die Personen hauptamtlich für den bestellenden Betrieb tätig sind,
- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz,
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit einer Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
- Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.

Die Ausbildung bzw. Zusatzausbildung erfolgt gemäß Punkt 5.

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Ausbildung ist mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung.

## 5. Ausbildung des Brandschutzbeauftragten

Der Arbeitgeber muss Brandschutzbeauftragten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen.

### 5.1 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung sollte mindestens 64 Lehreinheiten (LE) = 2 Wochen betragen.

Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit kann die Ausbildungsdauer verkürzt werden. Sie muss mindestens 32 LE = 1 Woche betragen.

Eine Lehreinheit umfasst 45 Minuten. Die Ausbildung schließt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, die mindestens insgesamt 4 Stunden umfasst. Sie ist in der geforderten Ausbildungsdauer mit eingeschlossen.

Je nach Größe, Art und Umfang des Gefahrenpotentials der von den Brandschutzbeauftragten zu betreuenden Betriebe können zusätzliche Ausbildungsabschnitte erforderlich sein.

### 5.2 Inhalte der Ausbildung

Der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten sollte mindestens der Muster-Lehrplan nach Tabelle 3 und Anhang 1 zugrunde gelegt werden.

**Tabelle 3: Muster - Lehrplan**

### **Muster - Lehrplan zur Ausbildung des Brandschutzbeauftragten**

<b>Lfd. Nr.:</b>	<b>Themen:</b>	<b>Umfang:</b>
1	Rechtliche Grundlagen	5 - 10 %
2	Brandlehre	5 - 10 %
3	Brand- und Explosionsgefahr, Brandrisiken	10 - 20 %
4	Baulicher Brandschutz	10 - 20 %
5	Anlagentechnischer Brandschutz	15 - 20 %
6	Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung	5 - 10 %
7	Organisatorischer Brandschutz	10 - 20 %
8	Zusammenarbeit mit Behörden, Feuerwehren und Versicherern	5 - 10 %
9	Abschlussprüfung	5 - 10 %

Entsprechend der Ausbildungsdauer, der Zielgruppe sowie der Vorkenntnisse können die Themenblöcke in dem angegebenen Rahmen erweitert werden. Zusätzlich können branchenspezifische Schwerpunkte gesetzt werden.

## Anhang 1: Lehrinhalte für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

1. **Rechtliche Grundlagen**
  - Ziele des Brandschutzes  
Personenschutz, Sachwertschutz, Umweltschutz
  - Verantwortung für den Brandschutz im Betrieb
  - Aufgaben und Stellung des Brandschutzbeauftragten
  - Brandschutzrecht:  
Vorschriften, Bestimmungen, Regelwerke, Normen
    - des Staates
    - der Europäischen Union
    - der Berufsgenossenschaften
    - der Sachversicherer
2. **Brandlehre**
  - Chemisch-physikalische Grundlagen des Brennens und Löschens
  - Auswahl geeigneter Löschmittel und Löschverfahren
3. **Brand- und Explosionsgefahr, Brandrisiken**
  - Brandrisiken innerhalb des Betriebes bedingt durch
    - bauliche Anlagen - Innenausbau, Einrichtung -
    - betriebliche Nutzung
    - explosionsfähige, brennbare und brandfördernde Stoffe
    - elektrische Anlagen
    - Versorgung und Entsorgung
    - Brandstiftung
  - Gefährdung von Personen aufgrund der Anzahl, der Art und ihrer Verteilung im Betrieb
  - Auswahl geeigneter Brandschutzmaßnahmen in Bezug auf
    - Löschmittel
    - Löscheinrichtungen
    - Organisation
4. **Baulicher Brandschutz**
  - Bauordnungen der Länder, Sonderbauordnungen
  - DIN 4102 bzw. EN-Normen
  - Industriebaurichtlinie
  - Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte
  - Flucht- und Rettungswege
  - Flächen für die Feuerwehr
  - Planung und Bewertung baulicher Anlagen unter den Gesichtspunkten des Brandschutzes
5. **Anlagentechnischer Brandschutz**
  - Brand- und Gefahrenmeldeanlagen
  - Ortsfeste Feuerlöschanlagen
  - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
  - Instandhaltung/ Prüfungen
6. **Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung**
  - tragbare Feuerlöschgeräte
  - fahrbare Feuerlöschgeräte
  - Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen
  - Speziallöschgeräte
  - Instandhaltung/ Prüfungen
7. **Organisatorischer Brandschutz**
  - Gefährdungsanalyse - besondere Gefährdung durch
    - Ausfall und Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen
    - Feuerarbeiten
    - Fremdfirmen
  - Brandschutzkonzepte
  - Festlegen der betrieblichen Brandschutzorganisation
  - Brandschutzordnung
  - Erstellen von Ablauf- und Organisationsplänen

- Verhalten bei Bränden, Alarmierung, Evakuierung, Brandbekämpfung
- Brandschutzausbildung
- Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen
- Übungen

8. **Zusammenarbeit mit Behörden, Feuerwehren und Versicherern**

- Aufgaben der Behörden
- Arten und Ausrüstungen von Feuerwehren
- Aufgaben, Einsatztaktik und Leistungsvermögen von Feuerwehren
- Aufgaben von Versicherern

9. **Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Einzelheiten sind in einer Prüfungsordnung zu regeln. Siehe vfdb-Arbeitsblatt 12/09-01.

## **vfdb-Arbeitsblatt 12109 - 01:**

### **Rahmen - Prüfungsordnung Brandschutzbeauftragte**

Dieses Arbeitsblatt ergänzt die vfdb-Richtlinie vfdb 12/09 – 01 „Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“. Es handelt sich um einen Rahmen, der den Besonderheiten der einzelnen Ausbildungsstätten angepasst und ergänzt werden muss.

In diesem Arbeitsblatt wird als Kurzform jeweils die maskuline Form eines Namens gewählt. Dieses Merkblatt wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Vorstand der vfdb verabschiedet. Der Verwender des Merkblattes muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammen.

Alle Prüfungsunterlagen (schriftliche Prüfung, Protokoll der mündlichen Prüfung und Gruppenergebnisse) sollen 1 Jahr archiviert werden.

#### **Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Beantwortung von mindestens 60 Fragen. Diese sollen alle die im Lehrplan enthaltenen Fachgebiete abdecken. Die Anzahl der Fragen zum jeweiligen Fachgebiet sollten dem prozentualen Anteil der jeweiligen Unterrichtseinheiten zur Gesamtdauer des Lehrganges entsprechen.

Die Prüfungsfragen sollen nach dem Multiple Choice Verfahren gestellt werden, wobei eine oder mehrere Antworten richtig sein können. Die Anzahl der vorgegebenen Antworten sollte 3 nicht überschreiten. Für ca. 10 % der Antworten kann die schriftliche, beschreibende Form gewählt werden. Die Fragestellung muss eindeutig sein.

Der zeitliche Umfang der schriftlichen Prüfung sollte zwei Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) betragen.

#### **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung umfasst die Bearbeitung z.B. einer Fallstudie in Arbeitsgruppen (max. bis zu 5 Teilnehmern) sowie dem Vortrag der einzelnen Kandidaten vor der Prüfungskommission.

Jeder Teilnehmer soll ca. 5 bis 15 Minuten von der Prüfungskommission geprüft werden.

#### **Wertung der Prüfungsergebnisse**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden.

Der Teilnehmer hat die schriftliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 50 % der schriftlichen Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden.

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung sollte nur mit bestandener schriftlicher Prüfung möglich sein.

#### **Zusammensetzung der Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission sollte sich aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammensetzen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten so zusammengesetzt werden, dass unterschiedliche Bereiche des Brandschutzes vertreten sind, z.B. Feuerwehr, Betrieb, Feuerversicherer.

Vorzugsweise sollen die Mitglieder so ausgewählt werden, dass die Bereiche Feuerwehr, Betrieb und Feuerversicherung vertreten sind.

#### **Wiederholung der Prüfung**

Dem Kandidat soll die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung eingeräumt werden.